

**Abschrift!**

Deutsche Demokratische Republik  
Ministerium der Justiz  
Der Minister

-----  
-----  
-----  
-----  
4300 — II — 1365/51

Berlin NW 7, den 5. 9 1951  
Clara-Zetkin-Str. 94  
Tel: 42 00 18  
Fernruf: 42 59 81

**Rundverfügung Nr. 125/51**

Die faschistischen Gewalthaber in Deutschland haben Zehntausende aufrechter Antifaschisten in die Gefängnisse, Zuchthäuser und Konzentrationslager geworfen. Es genügte, eine andere politische Überzeugung zu haben, den Faschismus abzulehnen, Mitglied oder Funktionär in der Arbeiterbewegung gewesen zu sein, um verfolgt, mißhandelt und der Freiheit beraubt zu werden. Für diese Opfer des Faschismus gebrauchen wir die Bezeichnung „Politische Häftlinge“.

Heute wird niemand seiner Gesinnung wegen inhaftiert. Wer unsere antifaschistisch-demokratische Ordnung angreift, wer den Aufbau unserer Friedenswirtschaft stört, begeht eine strafbare Handlung und wird seiner verbrecherischen Taten wegen bestraft. Die Strafgefangenen dieser Art sind deshalb auch keine „politischen“ Gefangenen, sondern kriminelle Verbrecher. Die Bezeichnung dieser Strafgefangenen als politische Häftlinge wird daher hiermit untersagt. Wenn im Einzelfalle eine nähere Kennzeichnung der Strafgefangenen erforderlich ist, sind konkrete Bezeichnungen zu wählen, wie beispielsweise Verbrechen nach Artikel 6 der Verfassung, nach Befehl 201 usw.

Fechner.